Klaus Weber, Chemnitz*

»Verwaltungsvollstreckung im Erzgebirge«**

THEMATIK	Verwaltungsvollstreckung – Unanfechtbarkeit des der Vollstreckung vorangegangenen Grund-Verwaltungsaktes – Rechtsschutz gegen Vollstreckungsmaßnahmen – Vollstreckungshindernisse – Tenor der Entscheidung nach § 80 IV VwGO
SCHWIERIGKEITSGRAD	mittel
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Alfred Huber 20.12.2006
Hauptstr. 70
Grünhain

An das
Regierungspräsidium Chemnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich wende mich an Ihre Behörde mit der Bitte um schnellen Rechtsschutz gegen den Bescheid des Landratsamtes Annaberg vom 12.12.2006.

Ich habe zwar gestern beim Landratsamt Widerspruch erhoben, aber ich benötige eine rasche Entscheidung der vorgesetzten Behörde, damit das Landratsamt Annaberg mich nicht weiter mit unberechtigten Vollstreckungsmaßnahmen bedrängt.

Es geht um folgende Angelegenheit:

1. Mit Verfügung vom 7.11.2003 hatte mir die Behörde aufgegeben, die auf der Südseite meines Grundstücks Hauptstr. 70 in Gründhain unerlaubt errichtete Grenzgarage mit einer Länge von 13,45 m abzubrechen, soweit sie über das Maß von 9 m vorgenommen wurde.

Dagegen erhob ich damals Widerspruch, da ich die Garage (aus technischen Gründen) nur bis zu einer Länge von 9,25 m abbrechen wollte und beantragte gleichzeitig den Bau einer Garage mit der entspr. Länge sowie des Abbruchs der darüber hinaus errichteten Bauteile. Für den Fall der Erteilung dieser Rückbaugenehmigung teilte ich mit, dass das Widerspruchsverfahren obsolet sei.

Die Behörde erteilte mir daraufhin am 11.11.2005 die beantragte Rückbaugenehmigung und bestimmte u.a. eine Frist von 6 Monaten für den genehmigten reduzierten Abbruch (im Bescheid als Teilabbruchsanordnung bezeichnet).

Diese Baugenehmigung mit den Nebenbestimmungen habe ich nicht angefochten.

2. Es kam anschließend zu einer Zwangsgeldandrohung gegen mich in Höhe von 3.000 €, weil ich den festgelegten Teilabbruch nicht durchführte.

3. Dann kam eine weitere behördliche Verfügung vom 19.7.2006 mit folgendem Inhalt:
– Festsetzung des zuvor angedrohten Zwangsgeldes in Höhe von 3.000 € und
– erneute Zwangsgeldandrohung in Höhe von 5.000 €

Dagegen habe ich am 3.8.2006 beim Landratsamt Annaberg Widerspruch erhoben.

4. Dann erhielt ich eine weitere behördliche Verfügung, und zwar am 12.12.2006 mit folgendem Inhalt:
– Festsetzung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von 5.000 € (als Folge der Androhung im Bescheid vom 19.7.2006) und gleichzeitig
– Androhung der Ersatzvornahme, falls ich die Teilabbruchsanordnung entspr. dem behördlichen Bescheid vom 11.11.2005 nicht bis spätestens zum 30.1.2007 erfülle.

Ich habe, wie bereits angesprochen, beim Landratsamt Annaberg Widerspruch gegen diese Verfügung vom 12.12.2006 eingelegt und beantrage jetzt in diesem Zusammenhang Eilrechtsschutz beim Regierungspräsidium Chemnitz.

* Der Autor ist Regierungsdirektor am Regierungspräsidium Chemnitz.
** Die Klausur ist dem Beschluss des VGH Mannheim vom 16.6.1995 (NVwZ-RR 1996, 541) nachgebildet.

Zur Begründung meines Antrages erhebe ich jetzt insbes. folgende Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheides des Landratsamtes Annaberg vom 12.12.2006:

1. Die Durchsetzung des 2003 i.V.m. dem Bescheid im Jahre 2005 vom Landratsamt verlangten Teilabbruchs ist unverhältnismäßig, weil auf andere (mit einem geringeren Eingriff in meine Eigentumsposition verbundene) Weise ein rechtmäßiger Zustand geschaffen werden kann.

2. Es fehlt an einer wirksamen Androhung des mit Bescheid vom 12.12.2006 festgesetzten Zwangsgeldes in Höhe von 5.000 €, da in der vorangegangenen Verfügung vom 19.7.2006 neben dieser neuen Zwangsgeldandrohung über 5.000 € zugleich das vorher angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 3.000 € festgesetzt worden ist.
   Eine derartige Kombination von Vollstreckungsmitteln ist nicht zulässig.

Ich bitte um schnelle Entscheidung des Regierungspräsidiums zu meinen Gunsten, da ich mit weiteren Vollstreckungsmaßnahmen des Landratsamtes Annaberg rechnen muss.

Hochachtungsvoll
Alfred Huber

Landratsamt Annaberg 5.1.2007
Der Landrat

An das
Regierungspräsidium Chemnitz

Widerspruchsverfahren des Herrn Alfred Huber
Eilrechtsschutz gem. Antrag vom 20.12.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,
in vorgenannter Angelegenheit übersenden wir die Akte und **beantragen**, den Antrag des Herrn Huber vom 20.12.2006 abzulehnen.

Es ist zutreffend, dass der Antragsteller gegen den Bescheid des Landratsamtes Annaberg vom 12.12.2006 (mit dem beiden Vollstreckungsmaßnahmen) form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt hat.

Deshalb halten wir den jetzt bei der Widerspruchsbehörde gestellten Eilantrag für unzulässig, da Herr Huber diesen Antrag zuerst bei unserer Behörde als Ausgangsbehörde des Verfahrens stellen muss.

Zur Sache tragen wir (hilfsweise) wie folgt vor: Der von dem Antragsteller vorgetragene Sachverhalt ist im Wesentlichen zutreffend.

Jedoch müssen noch folgende Klarstellungen vorgetragen werden:

1. Gegen die von unserer Behörde erteilte Baugenehmigung vom 11.11.2005 mit der Nebenbestimmung (Teilabbruch) hat der Antragsteller keinen Widerspruch erhoben.
   Der Antragsteller kann, weil er damals keinen Widerspruch erhoben hat, jetzt keine Einwendungen mehr gegen die Baugenehmigung einschl. Teilabbruch vom 11.11.2005 vortragen, denn er war mit dem von der Behörde festgelegten begrenzten Teilabbruch der unerlaubt errichteten Garage einverstanden.
2. Es ist zutreffend, dass der Antragsteller am 3.8.2006 Widerspruch gegen den Bescheid unserer Behörde vom 19.7.2006 erhoben hat, aber nur gegen die Zwangsgeldfestsetzung (3.000 €) und nicht gegen die Androhung (5.000 €) und er hat auch keine weiteren Ausführungen in diesem Widerspruchsverfahren zur Zwangsgeldandrohung gemacht.
3. Gegen die Androhung des Zwangsgeldes im Bescheid vom 19.7.2006 hat er keinen Widerspruch erhoben, sodass er auch gegen die darauf folgende Festsetzung mit Bescheid vom 12.12.2005 keinen Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen kann.
   Im Übrigen erlaubt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz ausdrücklich die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit einer erneuten Androhung weiterer konkreter Vollstreckungsmaßnahmen.
4. Auch die nunmehr erfolgte Androhung der Ersatzvornahme im Bescheid vom 12.12.2006 begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Der Antrag kann aus den dargelegten Gründen keinen Erfolg haben.

Im Auftrag
Meier
Kreisamtsrat

Alfred Huber 25.1.2007

An das
Regierungspräsidium Chemnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,
in dem Verfahren gegen den Landkreis Annaberg wegen des Bescheides vom 12.12.2006 betr. Vollstreckungsmaßnahmen gegen mich beziehe ich mich auf die schriftliche Äußerung des Landkreises vom 5.1.2007.

Ich kann nicht nachvollziehen, weshalb es mir jetzt verwehrt sein soll, auf den Bescheid aus dem Jahr 2005 mit der Teilabbruchsanordnung einzugehen, nur weil ich damals das Widerspruchsverfahren nicht weiterführte.

Wir leben doch in einem Rechtsstaat und gerade deswegen muss dieser Bescheid, der rechtswidrig ist, nochmals eingehend geprüft werden.

Mir ist auch nicht bekannt, dass die Behörde so ohne weiteres in einem Festsetzungsbescheid über Zwangsgeld wiederum eine Androhung vornehmen darf, das halte ich nicht gerechtfertigt.

Aber darauf kann es nicht ankommen (auch nicht darauf, dass ich übersehen habe, gegen die Zwangsgeldandrohung im Bescheid vom 19.7.2006 Widerspruch zu erheben), da bereits die Teilabbruchsanordnung, wie von mir vorgetragen, rechtswidrig ist wg. Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Deswegen sind alle nachfolgenden Vollstreckungsmaßnahmen zu beanstanden mit der Folge, dass mein Eilantrag positiv zu bescheiden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Alfred Huber

AUFGABE

1. Prüfen Sie gutachterlich die Erfolgsaussichten des Antrags.
2. Fertigen Sie den Tenor der Entscheidung der Widerspruchsbehörde, die am 5.2.2007 erging.

BEARBEITUNGSHINWEIS

Das Regierungspräsidium Chemnitz ist die zuständige Widerspruchsbehörde.